



NETZANSCHLUSS- UND VERSORGUNGSVERTRAG FERNWÄRME

Zwischen **Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH**
Franz-Mehring-Straße 6, 04600 Altenburg

E-Mail: **ewa@ewa-altenburg.de** *Registernummer:* **HRB 205602**
Telefon: **03447 866-444** *Registergericht:* **Jena**
Fax: **03447 866-109**

Ansprechpartner: **Herr Bräunlich / Herr Breidel**
E-Mail: **energiedienste@ewa-altenburg.de**
Telefon: **03447 866-253 / 03447 866-254**
Fax: **03447 866-119**

und

Musterkunde,
Musterstr. 1, 04600 Altenburg

Ansprechpartner: *Registernummer:*
E-Mail: *Registergericht:*
Telefon: *Geburtsdatum:*
Fax: *(freiwillige Angabe)*

Die Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH kann dem Kunden über die zuvor genannte E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Lieferverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn, etc.) zusenden.

wird folgender Vertrag über

- den Neuanschluss die Änderung/Erweiterung eines bestehenden Netzanschlusses einen bestehenden Netzanschluss

an das Heizwassernetz der Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH (nachfolgend Ewa genannt) und die Versorgung der nachstehend beschriebenen Abnahmestelle mit Fernwärme aus diesem Fernwärmenetz der Ewa geschlossen.

1. Abnahmestelle	Musterstr. 1 in 04600 Altenburg	
2. Kundennummer / Zählpunktbezeichnung	Kundennummer	Zählpunktbezeichnung
	XXXXXXXXXXXX	
3. Ist ein Smart-Meter-Gateway vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Grundstückseigentümer ist mit Kunde	<input checked="" type="checkbox"/> identisch	<input type="checkbox"/> nicht identisch (dann schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers als Anlage 1 beifügen)
5. Gewünschter Lieferbeginn	_____	
6. Maximale Wärmeleistung (Anschlusswert)	Q _{AW} (vertraglicher Anschlusswert) kW	
	V Volumenstrom	X m ³ /h
7. Rücklauftemperatur	(bitte ankreuzen) <input checked="" type="checkbox"/> kleiner oder gleich 60 °C <input type="checkbox"/> abweichend 60 °C (bitte angeben): _____	
8. Liefer- und Leistungsgrenze (Eigentumsgrenze/Übergabepunkt)	Absperrearmaturen frei Heizungsvor- und rücklauf nach der HA-Station, einschließlich Sekundärdruckhaltung mit Warmwasserbereitung _____ Die Eigentumsgrenze ist im beigefügten Schema abgebildet (Anlage 6).	
9. Möglichkeit der elektronischen Übermittlung von Abrechnungen und Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen (s. dazu a. unter 17.)	(bitte ggf. ankreuzen) <input type="checkbox"/> Ich verlange, dass mir Abrechnungen sowie Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen gemäß § 4 FFVAV unentgeltlich elektronisch per E-Mail an die oben genannte E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt werden. Soweit der Kunde die Übermittlung an eine andere E-Mail-Adresse als die hier im Vertrag angegebene wünscht, muss er dies der Ewa schriftlich mitteilen.	

10. Netzanschluss

Die Ewa schließt die oben genannte Anschluss-/Abnahmestelle des Kunden nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591) (AVBFernwärmeV), beigefügt als Anlage 4, sowie den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der Ewa, beigefügt als Anlage 6, an ihr Fernwärmenetz an.

11. Anschlusswert

Der Anschlusswert ist vom Kunden bzw. von einer von ihm beauftragten Fachfirma gemäß den Festlegungen der TAB zu ermitteln. Dieser ermittelte Wert gilt als vertraglich vereinbarte Wärmeleistung. § 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

12. Baukostenzuschuss / Hausanschlusskosten / Inbetriebnahme Kundenanlage

Der Baukostenzuschuss regelt sich nach § 9 AVBFernwärmeV und beträgt für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen: 0,00 Euro.

Der Baukostenzuschuss (*bitte ankreuzen*)

ist noch zu entrichten wurde bereits bezahlt fällt nicht an.

Die Netzanschlusskosten regeln sich nach § 10 AVBFernwärmeV und betragen für die Erstellung bzw. Änderung/Erweiterung des Netzanschlusses als Verbindung des Verteilnetzes mit der Kundenanlage: 0,00 Euro.

Die Netzanschlusskosten (*bitte ankreuzen*)

sind noch zu entrichten wurden bereits bezahlt fallen nicht an.

Der Kunde ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben der Ewa durchzuführen oder durchführen zu lassen. Alle Leistungen, die nicht mit dem Kunden als Eigenleistungen vereinbart sind, werden im Auftrag der Ewa durch vertraglich gebundene Firmen ausgeführt.

Das Entgelt für die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage wird nach Aufwand berechnet.

13. Zahlungsbestimmungen

Die Nettosummen für den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten sind zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer (derzeit 19 %) zu verstehen und werden mit der Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Die Nettosumme für die erstmalige Inbetriebnahme versteht sich ebenfalls zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer (derzeit 19 %) und wird nach Inbetriebnahme der Kundenanlage fällig. Der Kunde erhält hierzu von der Ewa jeweils eine Rechnung. Das Recht der Ewa aus § 28 Abs. 3 AVBFernwärmeV, für die Erstellung oder Veränderung des Netzanschlusses eine Vorauszahlung zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.

14. Lieferung / Abnahme / Preise

Die Ewa verpflichtet sich, ganzjährig Fernwärme gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages an die obige Abnahmestelle des Kunden zu liefern.

Der Kunde verpflichtet sich, die Fernwärme nach Maßgabe dieses Vertrages bei der Ewa abzunehmen und den Preis gemäß dem als Anlage 3 beigefügten geltenden Preisblatt zu zahlen. Die Rechte des Kunden nach § 3 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

15. Messung

Die Ewa installiert zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts geeichte und – soweit erforderlich – fernablesbare Messeinrichtungen, die den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben, insbesondere den Vorgaben des § 3 FFVAV in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen. Im Ausnahmefall kann die Ewa den Verbrauch des Kunden gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 FFVAV schätzen.

Hinweis: Wird im Gebäude des Kunden nach Vertragsschluss ein Smart-Meter-Gateway (SMGW) für den Messstellenbetrieb der Sparte Strom gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 MsbG installiert, ist der Kunde verpflichtet, die Ewa hierüber zu informieren.

16. Abrechnung / Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen

Die Ewa übermittelt dem Kunden die Abrechnungen und Abrechnungsinformationen einschließlich der Verbrauchsinformationen unentgeltlich monatlich.

17. Laufzeit / Kündigung / Wertersatz bei Widerruf

Dieser Vertrag beginnt am _____ und läuft zunächst bis zum _____. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail). § 3 Abs. 2 Satz 1 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

Für den Fall, dass die Herstellung, Änderung und/oder Erweiterung des Anschlusses der oben genannten Anschlussstelle an das Fernwärmenetz der Ewa und/oder die Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab dem Tage des Vertragsschlusses) erbracht werden bzw. beginnen soll, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht nach Maßgabe von Nr. 22 zusätzlich (*falls gewünscht, bitte ankreuzen*):

- Ich verlange ausdrücklich, dass – soweit möglich – die Dienstleistung und/oder Wärmelieferung auch erbracht werden bzw. beginnen soll, wenn diese vor Ablauf der Widerrufsfrist liegen. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich der Ewa für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung und/oder gelieferte Wärme gemäß § 357 Abs. 8 BGB einen angemessenen Betrag als Wertersatz.

18. Geltung der AVBFernwärmeV und der FFVAV

Gemäß § 1 Abs. 1 AVBFernwärmeV sind die §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieses Netzanschluss- und Versorgungsvertrages. Die bei Vertragsschluss geltende Fassung der AVBFernwärmeV ist als Anlage 4 beigelegt.

Darüber hinaus gelten gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme und Fernkälte (FFVAV) vom 28.09.2021 (BGBl. I S. 4591) die Bestimmungen der FFVAV in Bezug auf die Verbrauchserfassung und Abrechnung sowie die in diesem Zusammenhang erforderliche Bereitstellung von Informationen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

19. Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen der Ewa / Technische Anschlussbedingungen

Ergänzend zur AVBFernwärmeV sind die Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen der Ewa zur AVBFernwärmeV für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und für die Fernwärmeversorgung wesentlicher Vertragsbestandteil dieses Netzanschluss- und Fernwärmeversorgungsvertrages. Die derzeit geltenden Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen sind als Anlage 5 beigelegt.

Weitere technische Anforderungen für den Anschluss an das Netz der Ewa und den Betrieb des Netzanschlusses und der Kundenanlage sind in den TAB der Ewa festgelegt. Die bei Vertragsschluss geltenden TAB sind als Anlage 6 beigelegt.

Änderungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. § 24 Abs. 4 Satz 4 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

Die Bestimmungen der Verordnung über die Umstellung auf gewerbliche Wärmelieferung für Mietwohnraum vom 7. Juni 2013 (Wärmelieferverordnung - WärmeLV) finden auf das vorliegende Vertragsverhältnis keine Anwendung.

20. Weiterleitung an Dritte

Die Weiterleitung an sonstige Dritte im Sinne des § 22 AVBFernwärmeV ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Ewa zulässig.

Hinweis:

Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung der Ewa an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.

21. Werbung

Unternehmer können Kunden unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 UWG Werbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen per E-Mail zusenden. Der Kunde kann der Verwendung seiner in diesem Vertrag angegebenen E-Mail-Adresse zu Werbezwecken jederzeit widersprechen, ohne dass ihm hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen (reguläre Porto- oder Telekommunikationskosten) entstehen. Der Widerspruch ist zu richten an: Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH, Franz-Mehring-Straße 6, 04600 Altenburg, Tel.: 03447 866-444, Fax: 03447 866-109, E-Mail: ewa@ewa-altenburg.de.

Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Ewa sowie zu diesbezüglichen Widerspruchsrechten des Kunden können der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ in der Anlage 8 entnommen werden.

22. Erfüllung von Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung / Ansprechpartner

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ der Ewa (Anlage 8).

23. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH, Franz-Mehring-Straße 6, 04600 Altenburg, Tel.: 03447 866-444, Fax: 03447 866-109, E-Mail: ewa@ewa-altenburg.de.) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit der Ausnahme der Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Wärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Beitrag zu zahlen, der

